

Gläubigerverzug

1. Hat sich der Gläubiger G so endgültig und ernsthaft geweigert, die Leistung des Schuldners S anzunehmen, dass selbst ein *wörtliches* Angebot des S eine leere Förmlichkeit gewesen wäre?

Ernsthafte Weigerung

Rspr und hL nehmen an, dass G ohne Angebot des S in Gläubigerverzug kommt.

2. War S beim Zugang der Weigerung (§ 130 Abs. 1 S. 1) in der Lage, seine Leistung zu bewirken (analog § 297)?

<p>Ja</p> <p>G ist mit Zugang der strikten Weigerung im Gläubigerverzug (§§ 293, 295, 297).</p>	<p>Nein</p> <p>G ist <i>nicht</i> in Verzug gekommen (analog § 297). S muss seine Leistung anbieten. Weiter mit Frage 3!</p>
--	---

Nein — **3.** Hat S seine Leistung dem G „so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten“ (§ 294)? Dh hat S die Leistung am richtigen Ort zur richtigen Zeit vollständig und ohne Mängel so angeboten, dass G (wie man sagt) „nur noch zuzugreifen“ brauchte? *Beispiele:* Der Verkäufer hat die Kaufsache am vereinbarten Ort übergabebereit auf dem Lkw und bietet sie dem Käufer an. Der Geldschuldner hat das Geld am Zahlungsort bei sich oder überweist es auf das Konto des Gläubigers. Der Bauarbeiter erscheint arbeitsfähig an der Baustelle.

Ja **Tatsächliches Angebot (§ 294)**

4. War G zu dieser Zeit in der Lage, die Leistung des S anzunehmen?

Ja — **5.** War G gleichzeitig (Zug um Zug) zu einer Gegenleistung verpflichtet? *Hauptfall:* S und G schulden sich je eine Leistung auf Grund eines gegenseitigen Vertrags (§ 320) und S ist nicht vorleistungspflichtig.

Ja

6. Hat G seine Leistung (die Gegenleistung) angeboten (§ 298)?

<p>Ja</p> <p>Wenn G die Leistung des S annimmt, ist er nicht im Gläubigerverzug (§§ 293, 294, 298).</p>	<p>Nein</p> <p>G ist im Gläubigerverzug (§§ 293, 294, 298).</p>
--	--

Nein

7. Hat G die angebotene Leistung angenommen?

<p>Ja</p> <p>G ist nicht im Gläubigerverzug (Umkehrschluss aus § 293).</p>	<p>Nein</p> <p>Gläubigerverzug (§§ 293, 294)</p>
---	---

Nein

8. War der Zeitpunkt überraschend und war G deshalb „vorübergehend an der Annahme“ verhindert (§ 299)?

<p>Ja</p> <p>G ist <i>nicht</i> im Gläubigerverzug (§ 299).</p> <p>S muss seine Leistung erneut anbieten.</p>	<p>Nein</p> <p>G ist im Gläubigerverzug (§§ 293, 294, 299).</p>
--	--

Nein, kein tatsächliches Angebot — **9.** Hatte G erklärt, „dass er die Leistung nicht annehmen werde“, und zwar im Gegensatz zu Frage 1 so, dass das *nicht* sein letztes Wort sein sollte (§ 295 S. 1 Var. 1)?

Ja **Ablehnung**

10. Hat S seine Leistung wörtlich angeboten?

Ja — **11.** War S beim Zugang seines Angebots (§ 130 Abs. 1 S. 1) in der Lage, seine Leistung zu bewirken (§ 297)?

<p>Ja</p> <p>G ist mit Zugang des wörtlichen Angebots im Gläubigerverzug (§§ 293, 295, 297).</p>	<p>Nein, S hat geblufft</p> <p>G ist <i>nicht</i> in Verzug gekommen (§ 297).</p> <p>S muss seine Leistung erneut anbieten.</p>
---	--

Nein

Wörtliches Angebot nachholen oder weiter mit Frage 12!

Nein — **12.** War zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des G erforderlich, musste G zB die Leistung bei S abholen (§ 295 S. 1 Var. 2)?

Ja **Gläubigerhandlung nötig**

13. Hat S den G aufgefordert, die Handlung vorzunehmen (§ 295 S. 2)?

Ja **Aufforderung zur Gläubigerhandlung**

Die Aufforderung steht einem wörtlichen Angebot gleich (§ 295 S. 2).

G ist mit Zugang der Aufforderung in Gläubigerverzug gekommen (§§ 293, 295).

Weiter mit Frage 17!

Nein — **14.** War für die Handlung des G eine Zeit nach dem Kalender bestimmt (§ 296 S. 1)? *Oder:* Ließ sich der Termin der Handlung anhand eines bestimmten Ereignisses kalendermäßig berechnen (§ 296 S. 2)?

Ja, kalendermäßig bestimmte (oder bestimmbare) Zeit für die Gläubigerhandlung

15. Ist G bis zum Ablauf des Kalendertags tätig geworden, zB gekommen?

<p>Ja</p> <p>16. Hat S nunmehr seine Leistung tatsächlich angeboten (§ 296 Satz 1)?</p> <p>Ja</p> <p>Weiter mit Frage 5!</p>	<p>Nein</p> <p>17. War S an dem bestimmten Tag in der Lage, seine Leistung zu bewirken (§ 297)?</p> <p>Ja</p> <p>G ist im Gläubigerverzug</p>
---	--

Nein

Kein Gläubigerverzug

Aufforderung nachholen!

Nein — Kein Gläubigerverzug